

## IFRS 3:

Unternehmenszusammenschlüsse sowie Änderungen  
der IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten  
und IAS 38 – Immaterielle Vermögenswerte

## IFRS 3:

Unternehmenszusammenschlüsse sowie Änderungen  
der IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten  
und IAS 38 – Immaterielle Vermögenswerte

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufbau des Standards und verwendete Begriffe</b>	<b>1</b>
<b>3. Zielsetzung, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdatum des IFRS 3</b>	<b>2</b>
<b>4. Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen bei der Erstkonsolidierung</b>	<b>3</b>
4.1 Erwerbsmethode	3
4.2 Identifikation des Erwerbers	3
4.3 Bestimmung des Kaufpreises	3
4.4 Kaufpreisallokation	4
4.4.1 Prozess der Kaufpreisallokation: Überblick	4
4.4.2 Ermittlung des Unterschiedsbetrags	4
<b>5. Folgebilanzierung immaterieller Vermögenswerte einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwertes</b>	<b>6</b>
5.1 Konzeption des Werthaltigkeitstests	6
5.2 Folgebilanzierung einzeln identifizierbarer immaterieller Vermögenswerte	8
5.3 Folgebilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwertes	8
5.3.1 Strukturierung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten als Ausgangspunkt der Werthaltigkeitsprüfung	8
5.3.2 Allokation von Vermögenswerten auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten	8
5.3.3 Allokation des Geschäfts- oder Firmenwertes auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten	9
5.3.4 Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert	10
<b>6. Angabepflichten</b>	<b>10</b>
<b>7. Übergangsvorschriften</b>	<b>12</b>
<b>8. Ausblick</b>	<b>12</b>
<b>9. Zusammenfassung</b>	<b>13</b>
Anhang	13

## 1. Einleitung

Die bilanzielle Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen wurde in den vergangenen Jahren auf internationaler Ebene weit reichenden Reformen unterworfen. So stellten die Veröffentlichung der SFAS 141 und 142 im Juni 2001 und das damit verbundene Verbot der Interessenzusammenführungsmethode sowie die Aufhebung der planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes unter US-GAAP eine fundamentale Abkehr von bisher international anerkannten Bilanzierungskonventionen dar. Mit der Verabschiedung des IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und den damit verbundenen Überarbeitungen der IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ und IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ am 31.03.2004 schloss der IASB die erste Phase seines im Juli 2001 initiierten Projektes „Business Combinations“ ab. Primäres Ziel der ersten Projektphase war, nicht zuletzt als Reaktion auf die US-amerikanischen Neuregelungen zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, die Schaffung von Konvergenz internationaler Rechnungslegungsvorschriften. In der zweiten Phase setzt sich der IASB, im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit dem US-amerikanischen Standardsetter FASB, mit speziellen Vorschriften zur Anwendung der Erwerbsmethode auseinander. Darüber hinaus werden besondere Themenbereiche diskutiert, die nicht Gegenstand der ersten Phase waren. Hierunter fallen die Bilanzierung von Joint Ventures sowie Unternehmenszusammenschlüsse von Unternehmen oder Unternehmensteilen, die unter der gemeinsamen Kontrolle eines anderen Unternehmens stehen. Ein entsprechender Standardentwurf wird für das zweite Quartal 2004 erwartet.

## 2. Aufbau des Standards und verwendete Begriffe

IFRS 3 ist in drei Abschnitte unterteilt: Einleitung, Standard und Anhang. In der Einleitung werden die Gründe für die Publikation, grundsätzliche Regelungen sowie Unterschiede zur bisherigen Bilanzierung nach IAS 22 aufgeführt. Der anschließende Standard legt die Bilanzierungsregeln für Unternehmenszusammenschlüsse dar, wobei die wesentlichen Prinzipien durch Fettdruck hervorgehoben sind. Unabhängig hiervon besitzen jedoch alle Paragraphen die gleiche Wertigkeit. Im dreigeteilten Anhang werden im Anhang A wichtige im Standard verwendete Begriffe definiert, wohingegen Anhang B detaillierte Anwendungsrichtlinien zur Bilanzierung von umgekehrten Unternehmenserwerben (reverse acquisitions) vorgibt. Anhang C beschreibt die mit der Veröffentlichung des IFRS 3 verbundenen Folgeänderungen anderer IAS/IFRS. Auch wenn der Anhang separiert wird, ist er integraler Bestandteil des IFRS 3. Der Standard wird ergänzt durch eine Basis for Conclusions und Illustrative Examples. Die Basis for Conclusions fasst die Überlegungen und Schlussfolgerungen des Boards bei der Entwicklung des Standards zusammen. Die Illustrative Examples liefern einige

Anwendungsbeispiele für einzelne spezielle Bilanzierungssachverhalte. Weder die Basis for Conclusions noch die Illustrative Examples sind Teil des Standards. Sie enthalten keine über IFRS 3 hinausgehenden Regelungen, sondern verdeutlichen vielmehr die dort dargestellten Prinzipien.

Über die Vorschriften des IFRS 3 hinaus stellen sowohl der IAS 36 als auch der IAS 38 einschlägige Regelungen im Rahmen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen dar. Nachfolgend seien die wichtigsten Definitionen aus den vorgenannten Standards aufgeführt. Diese Begriffe sind für das Verständnis der Vorschriften von elementarer Bedeutung und erleichtern den Zugang zu den im Verlauf dieser Broschüre dargestellten Bilanzierungssachverhalten.

### **Unternehmenszusammenschluss (business combination)**

Ein Unternehmenszusammenschluss ist die Zusammenführung separater Unternehmen oder Geschäftseinheiten in ein Bericht erstattendes Unternehmen.

### **Beherrschung (control)**

Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

### **Erwerbszeitpunkt (acquisition date)**

Der Erwerbszeitpunkt ist das Datum, an dem das erwerbende Unternehmen die tatsächliche Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt.

### **Zeitpunkt der Gegenleistung (date of exchange)**

Der Zeitpunkt der Gegenleistung ist das Datum, an dem jeder einzelne Teilerwerb in der Bilanz des erwerbenden Unternehmens erfasst wird.

### **Beizulegender Zeitwert (fair value)**

Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern unter marktüblichen Bedingungen ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

### **Immaterieller Vermögenswert (intangible asset)**

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.

### **Geschäfts- oder Firmenwert (goodwill)**

Zukünftige wirtschaftliche Nutzenzuflüsse, die von Vermögenswerten generiert werden, welche nicht einzeln identifiziert und separat angesetzt werden können.

### **Zahlungsmittelgenerierende Einheit (cash generating unit)**

Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (ZGE) ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse er-

zeugt, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind.

#### **Erzielbarer Betrag (recoverable amount)**

Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist der höhere der beiden Beträge aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten.

#### **Nutzungswert (value in use)**

Der Nutzungswert ist der Barwert der geschätzten zukünftigen Cash Flows, die aus einem Vermögenswert oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit abgeleitet werden können.

#### **Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten (fair value less costs to sell)**

Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit in einer Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte.

#### **Veräußerungskosten (costs to sell)**

Veräußerungskosten sind zusätzliche Kosten, die dem Verkauf eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit direkt zugeordnet werden können mit Ausnahme der Finanzierungskosten und des Ertragsteueraufwands.

#### **Wertminderungsaufwand (impairment loss)**

Ein Wertminderungsaufwand ist der Betrag, um den der Buchwert eines Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag überschreitet.

#### **Aktiver Markt (active market)**

Ein aktiver Markt ist ein Markt, der die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. Die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen,
- b. vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden, und
- c. Preise sind öffentlich verfügbar.

Nach Einführung der wesentlichen Begriffe und Definitionen werden im Folgenden die mit der Veröffentlichung der Standards verbundene Intention des IASB, der Regelungsbereich und der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Vorschriften erläutert.

### **3. Zielsetzung, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdatum des IFRS 3**

Mit der Veröffentlichung des IFRS 3 verfolgt der IASB das Ziel, neben der Schaffung einer einheitlichen Methode für Unternehmenszusammenschlüsse eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse verschiedener Unternehmen und eine weitere Harmonisierung internationaler Rechnungslegungsvorschriften zu erreichen. IFRS 3 ersetzt den bisherigen IAS 22 „Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie SIC-9 „Unternehmenszusammenschlüsse – Klassifizierung als Unternehmenserwerbe oder Interessenzusammenführungen“, SIC-22 „Unternehmenszusammenschlüsse – Nachträgliche Anpassung der ursprünglich erfassten beizulegenden Zeitwerte und des Geschäfts- oder Firmenwertes“ und SIC-28 „Unternehmenszusammenschlüsse – Tauschzeitpunkt und beizulegender Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten“.

Der Standard ist auf sämtliche Zusammenschlüsse von Unternehmen mit einem anderen bzw. mehreren Unternehmen oder Geschäftsbereichen anzuwenden. Vom Regelungsbereich des IFRS 3 explizit ausgeschlossen werden Zusammenschlüsse von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen unter gemeinsamer Kontrolle. Zusammenschlüsse von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Gesellschaften, zwischen denen kein Beteiligungsverhältnis besteht, werden ebenfalls nicht vom Regelungsbereich des IFRS 3 erfasst. Hierzu hat der IASB mit der Veröffentlichung des IFRS 3 zusätzlich einen Standardentwurf ED 7 erlassen, der ausschließlich die Bilanzierung von Zusammenschlüssen der vorgenannten Unternehmen regelt.

In den Regelungsbereich des IFRS 3 fallen grundsätzlich sämtliche Unternehmenszusammenschlüsse, die am oder nach dem 31.03.2004 stattgefunden haben. Eine retrospektive Anwendung ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die für die Anwendung des IFRS 3 erforderlichen Informationen zum Zeitpunkt eines vergangenen Unternehmenszusammenschlusses vollständig vorlagen. Zusätzlich wird die simultane Anwendung der korrespondierenden Vorschriften der überarbeiteten IAS 36 und IAS 38 ab dem Zeitpunkt des zurückliegenden Unternehmenszusammenschlusses gefordert.

## 4. Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen bei der Erstkonsolidierung

### 4.1 Erwerbsmethode

Unternehmenszusammenschlüsse sind fortan ausschließlich nach der Erwerbsmethode abzubilden. Die bilanzielle Erfassung anhand der Interessenzusammenführungsmethode ist nicht mehr gestattet. Dadurch entfällt zukünftig die Möglichkeit, einen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstehenden Unterschiedsbetrag erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen und so den Ansatz sowie künftige Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts zu vermeiden. Im Rahmen der Erwerbsmethode wird ein Unternehmenszusammenschluss aus der Perspektive des erwerbenden Unternehmens dargestellt. Dieses erwirbt sämtliche Vermögenswerte und Schulden des akquirierten Unternehmens, und zwar unabhängig davon, ob diese bereits in der Bilanz des erworbenen Unternehmens erfasst worden sind. Die Bewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden wird vom Unternehmenszusammenschluss nicht beeinflusst, weil für diese eine objektivierte Marktbewertung erfolgt. Daneben werden auch keine neuen, durch den Zusammenschluss entstandenen Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt, da sie nicht Gegenstand der eigentlichen Transaktion waren. Die Anwendung der Erwerbsmethode erstreckt sich über drei Teilschritte: Die Identifikation eines Erwerbers, die Bestimmung der Kosten eines Unternehmenszusammenschlusses und die Verteilung des Kaufpreises auf die einzelnen übernommenen Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

### 4.2 Identifikation des Erwerbers

Unter IFRS 3 ist jeder Unternehmenszusammenschluss als Erwerbsvorgang zu interpretieren, woraus sich die Notwendigkeit der Identifikation eines Erwerbers ergibt. Als Erwerber ist jenes Unternehmen zu klassifizieren, das die Beherrschungsmöglichkeit über das andere Unternehmen besitzt. Eine Beherrschungsmöglichkeit wird zunächst in jenen Fällen vermutet, in denen ein Unternehmen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aktien eines anderen Unternehmens erwirbt. Verfügt das erwerbende Unternehmen nicht über mehr als die Hälfte der Stimmrechte, deuten die folgenden Umstände auf das Vorliegen der Beherrschungsmöglichkeit hin:

- Vorliegen der faktischen Möglichkeit, durch eine Vereinbarung mit anderen Investoren über die Mehrheit der Stimmrechte zu verfügen
- Bestehen der Möglichkeit, die Geschäfts- und Finanzpolitik kraft Satzung oder anderer Vereinbarung zu bestimmen

- Bestehen eines Ernennungs- oder Abberufungsrechtes der Mehrheit der Mitglieder eines Geschäftsführungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums
- Möglichkeit zur Ausübung der Mehrheit der Stimmrechte bei Sitzungen des Geschäftsführungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums

Kann ein erwerbendes Unternehmen zunächst nicht eindeutig identifiziert werden, sind die folgenden Indikatoren zur Bestimmung des Erwerbers heranzuziehen:

- Signifikante Unterschiede im beizulegenden Zeitwert der sich zusammenschließenden Unternehmen
- Gewährung von Zahlungsmitteln oder anderen Vermögenswerten für den Bezug von stimmberechtigten Stammaktien einer Gesellschaft
- Möglichkeit des Managements eines Unternehmens, die Zusammensetzung des Geschäftsführungsgremiums des zusammenschlossenen Unternehmens zu bestimmen.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen unter Ausgabe eigener Aktien ist das ausgebende Unternehmen im Regelfall als Erwerber zu identifizieren. Unter Umständen besitzt jedoch das Unternehmen, dessen Anteile gekauft worden sind, die Möglichkeit, nach dem Unternehmenszusammenschluss die Finanz- und Geschäftspolitik des ausgebenden Unternehmens zu bestimmen. In diesen so genannten umgekehrten Unternehmenserwerben ist das rechtliche Tochterunternehmen als Erwerber und das rechtliche Mutterunternehmen als erworbenes Unternehmen zu behandeln. Für die Ermittlung des Kaufpreises ist die Anzahl der vom rechtlichen Tochterunternehmen auszugebenden Aktien heranzuziehen, die erforderlich wäre, um das tatsächliche Beteiligungsverhältnis des zusammenschlossenen Unternehmens herzustellen. Der konsolidierte Abschluss wird weiterhin unter dem Namen des rechtlichen Mutterunternehmens veröffentlicht. Im Anhang hat jedoch ein Verweis zu erfolgen, dass es sich tatsächlich um eine Fortführung des Abschlusses des rechtlichen Tochterunternehmens handelt.

### 4.3 Bestimmung des Kaufpreises

Die Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs bestimmen sich aus den vom erwerbenden Unternehmen ausgegebenen Eigenkapitaltiteln und den beizulegenden Zeitwerten anderer als Gegenleistungen für den Erwerb hingegebener Vermögenswerte. Daneben erhöhen die dem Erwerb direkt zuordenbaren Kosten wie Rechts- und Beratungskosten den Kaufpreis. Allgemeine Verwaltungskosten, mit dem Erwerb verbundene Finanzierungskosten oder Kosten für die Ausgabe von Eigenkapitaltiteln werden bei der Ermittlung des Kaufpreises hingegen nicht berücksichtigt.

Der Kaufpreis ist zum Zeitpunkt des Erhalts der Gegenleistung für den Erwerb (date of exchange) zu bestimmen. Wird ein Unternehmen durch eine einzelne Transaktion erworben, fallen Erwerbszeitpunkt und Zeitpunkt der Gegenleistung zusammen. Erfolgt der Erwerb hingegen im Zuge eines sukzessiven Anteilserwerbs (successive share purchase), so sind für jeden Teilerwerbsschritt sowohl die Kosten als auch die beizulegenden Zeitwerte der anteilig erworbenen Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der Gegenleistung zu bestimmen.

Vielfach werden im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses Vereinbarungen getroffen, die nachträgliche Leistungen des erwerbenden Unternehmens an den Verkäufer bei Eintritt genau definierter Ereignisse vorsehen. Diese erfolgen meist in Form von Zahlungen bei Überschreiten einer vorher fixierten Größe wie dem Jahresüberschuss oder der Entwicklung des Aktienkurses. Auch diese bedingten Anschaffungskosten sind im Kaufpreis zu berücksichtigen, sofern dessen Eintritt als wahrscheinlich gilt und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Werden die vorgenannten Bedingungen noch nicht bei der erstmaligen Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, sind die Kosten des Unternehmenserwerbs nachträglich anzupassen. Der IASB trifft keine Aussage über eine zeitliche Befristung, in der mögliche Kaufpreisanpassungen vorgenommen werden können.

## 4.4 Kaufpreisallokation

### 4.4.1 Prozess der Kaufpreisallokation: Überblick

Die Kaufpreisallokation beschreibt jenen Prozess, in dem die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs auf die einzeln erworbenen und zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden verteilt werden. Damit wird die Buchwertbilanz des erworbenen Unternehmens durch die Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven und Lasten in ein Zahlenwerk transformiert, in welchem das Reinvermögen zum Zeitwert ausgewiesen wird („Neubewertungsbilanz“). Als Bewertungsstichtag für das erworbene Reinvermögen gilt der Zeitpunkt des Kontrollübergangs.

In einem ersten Schritt sind sämtliche Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens zu identifizieren. Für den Fall, dass für diese bereits vor dem Unternehmenszusammenschluss ein Ansatz in der Bilanz des erworbenen Unternehmens erfolgte, sind sie dem Grunde nach in die „Neubewertungsbilanz“ zu übernehmen. Darüber hinaus sind neben den bereits bilanzierten Vermögenswerten und Schulden auch bisher nicht bilanzierte, selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte zu berücksichtigen, deren Identifikation regelmäßig den Schwerpunkt einer Kaufpreisallokation darstellt. Dies setzt zunächst ein grundlegendes Verständnis der Transaktion und eine Analyse des Geschäftsmodells der erworbenen Gesellschaft voraus. Hierbei sind die Intentionen des Erwerbers und dessen Unternehmensstrategie von entscheiden-

der Bedeutung, um die relevanten Erfolgspotenziale der Transaktion zu identifizieren, die Hinweise auf potenzielle stille Reserven beim erworbenen Unternehmen geben können.

In einem zweiten Schritt sind die identifizierten Vermögenswerte und Schulden entsprechend zu bewerten. Hierfür ist auf die Verhältnisse zum Erwerbszeitpunkt abzustellen. Der zentrale Wertmaßstab der Kaufpreisallokation ist der beizulegende Zeitwert, zu dem sämtliche identifizierten Vermögenswerte und Schulden zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten sind. Eine Ausnahme stellen lediglich Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten dar, die zur Veräußerung gehalten werden. Diese fallen in den Regelungsbereich des IFRS 5 und sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten. Die Parameter für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind marktbezogen zu ermitteln, das heißt, die Einschätzung sowie die Verwendungsabsicht des erwerbenden Unternehmens treten zugunsten der Einschätzung aller Marktteilnehmer in den Hintergrund.

Nachdem sämtliche übernommenen Vermögenswerte und Schulden identifiziert und bewertet worden sind, werden diese dem Kaufpreis gegenübergestellt und der Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße abgeleitet. Abbildung 1 verdeutlicht die Ableitung des verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwertes als Ergebnis einer Kaufpreisallokation.

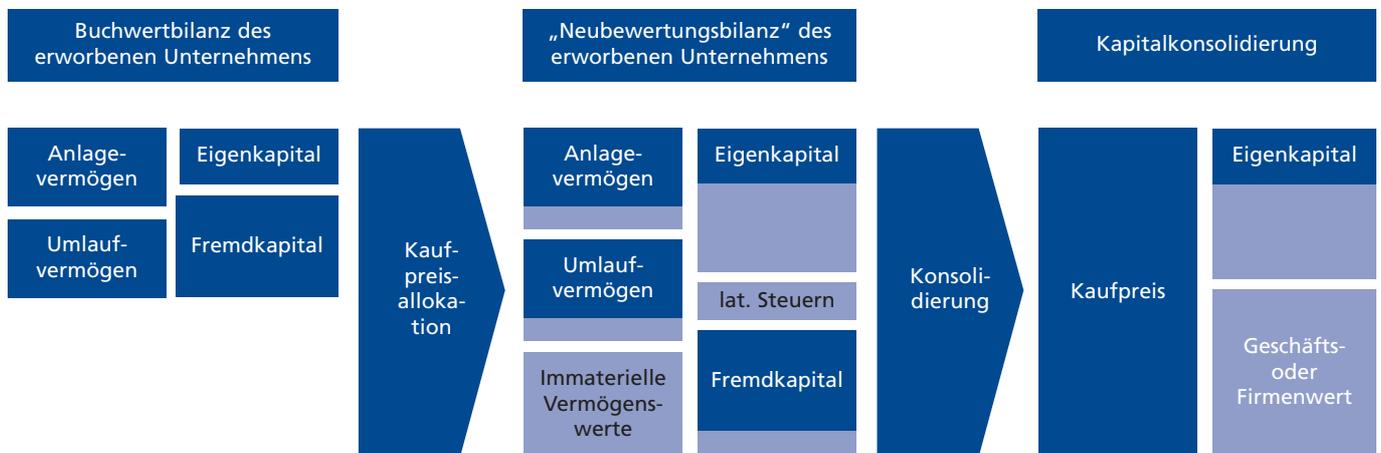
Die Erstkonsolidierung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerbszeitpunkt durchzuführen. Zum Ende eines Geschäftsjahres kann die Einbeziehung zunächst auf vorläufigen Werten beruhen, wobei für etwaige Anpassungen die Gegebenheiten zum Erwerbszeitpunkt heranzuziehen sind. Stellt sich infolge des Unternehmenserwerbs heraus, dass die im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten Vermögenswerte und Schulden der Höhe nach falsch bewertet worden sind, hat unter den Vorschriften des IAS 8 grundsätzlich eine retrospektive Anpassung als Fehlerkorrektur in jenem Abschluss zu erfolgen, in dem der Unternehmenszusammenschluss erstmals bilanziell erfasst worden ist.

### 4.4.2 Ermittlung des Unterschiedsbetrags

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich zunächst aus einer Differenzbetrachtung zwischen dem Kaufpreis und dem Buchwert des Reinvermögens des übernommenen Unternehmens. Anschließend wird dieser auf stille Reserven und Lasten in den Vermögenswerten und Schulden sowie bisher nicht bilanzierte Posten verteilt. Die Aufdeckung wird dabei nicht durch die Anschaffungskosten des Erwerbs begrenzt. Nachfolgend werden die wesentlichen, die Höhe des verbleibenden Unterschiedsbetrags beeinflussenden Posten dargestellt.

#### Vermögenswerte und Schulden

Im Rahmen der Kaufpreisallokation sind sämtliche Vermögenswerte zu berücksichtigen, sofern dem erwerbenden Unternehmen in der Zukunft wahrscheinlich ein wirtschaftlicher Nutzen zufließt.



**Abbildung 1: Kaufpreisallokation im Überblick**

Der erwartete Nutzen konkretisiert sich in der Regel durch künftige Zahlungsmittelzuflüsse. Außer den Eventualschulden sind alle Schulden zu übernehmen, wenn ein Abfluss von wirtschaftlichem Nutzen erwartet wird, der zur Ablösung einer Verpflichtung dient. Sowohl für Vermögenswerte als auch für Schulden muss der beizulegende Zeitwert zuverlässig ermittelt werden können, um einen Ansatz im Zuge der Kaufpreisallokation zu rechtfertigen.

### Immaterielle Vermögenswerte

Vielfach stellen bisher bilanziell nicht erfasste immaterielle Vermögenswerte wie Markennamen, Technologien, Patente oder Kundenbeziehungen die entscheidende Motivation für eine Akquisition dar. Diese immateriellen Werttreiber und deren zukünftiges Erfolgspotenzial wurden in der Vergangenheit unter dem bisher gültigen IAS 22 bilanziell in der Regel in der „Sammelposition“ des Geschäfts- oder Firmenwertes zusammengefasst. Der bisher restriktiven Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten wurde mit der Einführung neuer Identifizierungskriterien im IFRS 3 begegnet. Zum einen sind im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene immaterielle Vermögenswerte dann identifizierbar, wenn sie auf einer vertraglichen oder rechtlichen Grundlage beruhen, für die ein Rechtsanspruch durch das erworbene Unternehmen besteht. Zum anderen erfüllt ein immaterieller Vermögenswert das Identifizierungskriterium, wenn er separierbar ist, das heißt, wenn er allein oder zusammen mit anderen Vermögenswerten losgelöst vom Unternehmen verwertet werden kann. Notwendige Bedingung für einen Ansatz immaterieller Vermögenswerte im Rahmen der Kaufpreisallokation ist die zuverlässige Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes. Eine Auflistung potenzieller, im Rahmen einer Kaufpreisallokation identifizierbarer, immaterieller Vermögenswerte finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

### Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen eines Unternehmens, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, das nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens steht. Eventualverbindlichkeiten sind im Rahmen der Kaufpreisallokation zu berücksichtigen, sofern ihr beizulegender Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt zuverlässig ermittelt werden kann. In den Folgeperioden sind diese zum höheren aus demjenigen Betrag, der sich bei einer Bewertung nach IAS 37 ergibt und dem Betrag des erstmaligen Ansatzes abzüglich erfolgter Amortisierungen gemäß IAS 18 anzusetzen.

### Restrukturierungsrückstellungen

Die erfolgsneutrale Bildung von Restrukturierungsrückstellungen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs wird durch die Neuregelungen des IFRS 3 grundsätzlich untersagt. Künftig sind diese lediglich dann im Zuge der Kaufpreisallokation anzusetzen, sofern hierfür bereits vor dem Unternehmenszusammenschluss eine Rückstellung nach den Vorschriften des IAS 37 im Abschluss des erworbenen Unternehmens gebildet worden ist.

### Latente Steuern

Durch den Ansatz bisher nicht bilanzierter Vermögenswerte und die Aufdeckung stiller Reserven entstehen temporäre Differenzen zwischen den beizulegenden Zeitwerten und den für Zwecke der Besteuerung relevanten Buchwerten, so dass die entstehende latente Steuerverbindlichkeit im Zeitpunkt des Erwerbs angesetzt und bei der Ableitung des Geschäfts- oder Firmenwertes berücksichtigt werden muss. Auf den Geschäfts- oder Firmenwert selbst werden keine latenten Steuern berechnet.

**Minderheitenanteile**

Im Hinblick auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten beim zu konsolidierenden Unternehmen wurde die Buchwertmethode, nach der stille Reserven und Lasten nur in Höhe der Beteiligungshöhe des Mutterunternehmens aufgedeckt werden mussten, abgeschafft. Die einzelnen Tochterunternehmen sind nunmehr unter vollständiger Aufdeckung stiller Reserven und Lasten und damit nach der Neubewertungsmethode zu konsolidieren. Dementsprechend ergeben sich die als separater Posten im Eigenkapital auszuweisenden Minderheitenanteile als die den Minderheitsgesellschaftern zuzuordnenden Anteile an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden.

**Geschäfts- oder Firmenwert = positiver Unterschiedsbetrag**

Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als Residualgröße aus den Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs und dem mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Reinvermögen zum Erwerbszeitpunkt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird seitens des IASB als immaterieller Vermögenswert mit unbestimmbarer Nutzungsdauer interpretiert, der das zukünftige Ertragspotenzial sämtlicher, nicht identifizierbarer und separat ansatzfähiger immaterieller Vermögenswerte verkörpert.

**Negativer Unterschiedsbetrag**

Ein negativer Unterschiedsbetrag entsteht, wenn das neu bewertete Reinvermögen des akquirierten Unternehmens den Kaufpreis übersteigt. Ursache hierfür können Unterbewertungen des Kaufpreises und der Verbindlichkeiten oder Überbewertungen der Vermögenswerte sein. Deshalb ist nach der erstmaligen Ermittlung des Unterschiedsbetrags eine Überprüfung der Identifikation und Bewertung sämtlicher übernommenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden sowie der Ableitung des Kaufpreises vorzunehmen. Verbleibt nach dieser Bereinigung weiterhin ein negativer Unterschiedsbetrag, so ist dieser sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Kaufpreisallokation und entsprechendem Bilanzausweis im Zuge der Erstkonsolidierung wird nunmehr der Frage nachgegangen, wie immaterielle Vermögenswerte inklusive des Geschäfts- oder Firmenwertes in den Folgeperioden zu behandeln sind. Hierfür ist regelmäßig auf einen Werthaltigkeitstest abzustellen, der Gegenstand der folgenden Ausführungen ist.

**5. Folgebilanzierung immaterieller Vermögenswerte einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwertes**

**5.1 Konzeption des Werthaltigkeitstests**

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, noch nicht für den Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte sowie ein Geschäfts- oder Firmenwert sind zukünftig mindestens jährlich einem regelmäßigen Werthaltigkeitstest (Impairment Test) nach Maßgabe des IAS 36 zu unterziehen. Dieser ist grundsätzlich für jeden Vermögenswert einzeln vorzunehmen. Nur wenn einem Vermögenswert keine Zahlungsströme direkt zuordenbar sind und somit eine Einzelbewertung nicht möglich ist, erfolgt die Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der kleinsten Gruppe von Vermögenswerten, den so genannten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE). Hierfür sind die in einem betrieblichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehenden Vermögenswerte so lange zu gruppieren, bis ihnen von anderen Einheiten weitestgehend unabhängige Zahlungsströme zugeordnet werden können.

Der relevante Wertmaßstab für den Impairment Test nach IAS 36 ist der erzielbare Betrag. Dieser ist ein rein technischer Begriff, der sich als höherer Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und Nutzungswert ergibt. Übersteigt der Buch-

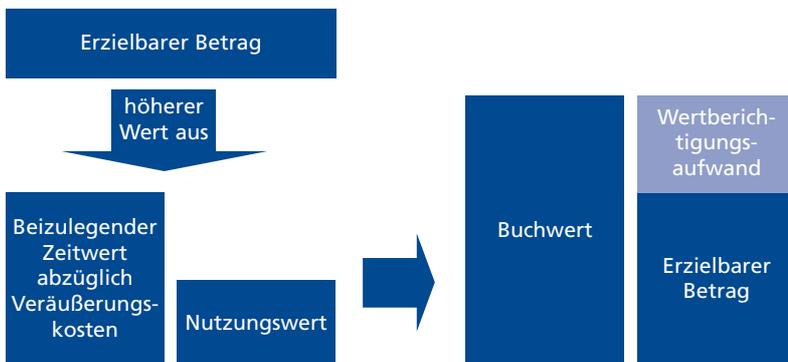


Abbildung 2: Grundzüge des Werthaltigkeitstest nach IAS 36

wert eines Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag, ist in Höhe der Differenz ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Abbildung 2 verdeutlicht den grundsätzlichen Ablauf des Impairment Test nach IAS 36.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten erfolgt grundsätzlich marktbezogen, wobei der Standard eine entsprechende Präferenzfolge für dessen Ableitung vorgibt. Als bester Schätzer ist ein bindender Kaufvertrag aus einer Transaktion zu Marktbedingungen abzüglich angefallener Veräußerungskosten anzusehen. Liegt eine solche Transaktion nicht vor, ist auf aktuelle Angebotspreise des zu bewertenden Vermögenswertes abzustellen. Sofern kein aktiver Markt für den Vermögenswert existiert, ist der Nettoveräußerungspreis auf Basis zeitnaher Vergleichstransaktionen ähnlicher Vermögenswerte zu bestimmen. Kann der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten auch nicht auf Basis von Vergleichstransaktionen ermittelt werden, hat die Wertfindung nach Maßgabe der bestmöglichen Informationen zu erfolgen. Der IASB gibt keine konkreten Hinweise, wie der erzielbare Betrag auf Grundlage dieser Informationen zu ermitteln ist und eröffnet hiermit Interpretationsspielräume. Faktisch kann der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten auch als Modellwert anhand eines einkommensorientierten Bewertungsverfahrens unter Zugrundelegung objektiver Bewertungsprämissen ermittelt werden.

Für die Bestimmung des Nutzungswertes hingegen enthält IAS 36 eine Reihe detaillierter Vorschriften im Hinblick auf die einzelnen Bewertungsparameter. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Ableitung der bewertungsrelevanten Zahlungsströme und die Bestimmung des Diskontierungsfaktors. Im Folgenden wird einheitlich die Wertfindung eines Vermögenswertes beschrieben, wobei diese Vorschriften analog für die Bewertung von ZGEs anzuwenden sind.

Für die Prognose der bewertungsrelevanten Cash Flows sind vertretbare und vernünftige Annahmen des Managements heranzuziehen. Das Management hat die aus der zukünftigen Nutzung des Vermögenswertes erwarteten Zahlungsströme unter der Annahme zu ermitteln, dass dieser seinen gegenwärtigen Zustand beibehält. Die Planung soll auf Basis der jüngsten, vom Management verabschiedeten Finanzpläne beruhen, wobei generell ein Detailplanungszeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden soll. Neben Ein- und Auszahlungen aus der fortgesetzten Nutzung sowie Mittelzuflüssen aus dem Abgang des Vermögenswertes sind auch Auszahlungen für Erhaltungsinvestitionen bei der Bestimmung des Nutzungswertes zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Nutzungswertes sind Ausgaben für zukünftige Restrukturierungen, Erweiterungsinvestitionen, Ertragsteuerzahlungen und Finanzierungsaktivitäten explizit auszuschließen. Für die Berechnung der nachhaltigen Cash Flows ist auf eine konstante oder sinkende Wachstumsrate abzustellen, die die langfristige Durchschnittswachstumsrate für Produkte, Märkte, Branchen oder

Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, nicht überschreiten soll. Der zu verwendende Diskontierungszinssatz spiegelt jene Rendite wider, die ein Investor für eine hinsichtlich der Höhe, der zeitlichen Abfolge und der erwarteten Risiken der künftigen Mittelzu- und -abflüsse vergleichbare Investition verlangen würde. In Analogie zu den bewertungsrelevanten Cash Flows ist auch der Diskontierungszinssatz auf einer Vor-Steuer-Basis zu ermitteln. Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes hat marktbezogen zu erfolgen. Dementsprechend ist der Zinssatz implizit aus laufenden Markttransaktionen für ähnliche Vermögenswerte oder aus den gewichteten Kapitalkosten eines börsennotierten Unternehmens, das ein dem zu bewerteten Vermögenswert ähnliches Portfolio an Vermögenswerten aufweist, abzuleiten.

Anhang A des IAS 36 erläutert ausführlich die Anwendung von Barwertverfahren zur Bestimmung des Nutzungswertes eines Vermögenswertes. Hiernach sind die folgenden Komponenten bei der Barwertermittlung zu berücksichtigen:

1. Die geschätzten vom zu bewertenden Vermögenswert generierten erwarteten zukünftigen Cash Flows
2. Erwartungen hinsichtlich möglicher Ausprägungsformen in Bezug auf den Betrag und/oder den zeitlichen Anfall der Cash Flows
3. Zeitwert des Geldes
4. vermögenswertspezifische Risikoprämie, die das dem Vermögenswert inhärente Risiko widerspiegelt
5. andere, teilweise nicht identifizierbare Faktoren, die Marktteilnehmer berücksichtigen würden (z.B. Illiquidität)

IAS 36 unterscheidet grundsätzlich zwei Alternativen für Zwecke der Barwertermittlung. Im Zuge des so genannten Traditional Approach werden die zukünftigen Cash Flows mit einem risikoadjustierten Zinssatz diskontiert, der sämtliche Komponenten von 2 bis 5 umfasst. Im Zähler wird lediglich die wahrscheinlichste Ausprägung der Cash Flows als Modalwert berücksichtigt. Der Traditional Approach eignet sich somit grundsätzlich für die Bewertung von Vermögenswerten, denen vertragliche Zahlungen zuzuordnen sind und ex ante bereits feststehen, wie etwa bei der Bewertung einer festverzinslichen Anleihe. Für komplexere Bewertungen ist hingegen der Expected Cash Flow Approach anzuwenden. Im Gegensatz zum Traditional Approach werden mögliche Ausprägungen aus einem Szenario möglicher Cash Flows, denen jeweils eine bestimmte Eintrittswahrscheinlichkeit zugeordnet wird, auf einen Erwartungswert verdichtet. Die Komponenten 1, 2 und 5 sind hierbei im Zähler und der Zeitwert des Geldes (Komponente 3) im Nenner zu berücksichtigen. Die Risikoprämie kann im Rahmen des Expected Cash Flow Approach zum einen durch einen Abschlag im Zähler oder durch einen Zuschlag im Nenner erfasst werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass sämtliche Komponenten der Barwertermittlung entweder im Zähler oder im Nenner Berücksichtigung finden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

## 5.2 Folgebilanzierung einzeln identifizierbarer immaterieller Vermögenswerte

In der Neufassung des IAS 38 wird für Zwecke der Folgebilanzierung zwischen zwei Nutzungsdauerkonzeptionen unterschieden. Kann ein Unternehmen den Zeitraum des erwarteten Nutzenzuflusses aus dem immateriellen Vermögenswert zuverlässig einschätzen, liegt eine bestimmbare Nutzungsdauer vor. Jene Vermögenswerte sind weiterhin planmäßig über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben und gegebenenfalls um außerplanmäßige Abschreibungen zu korrigieren. Die widerlegbare Obergrenze der Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde im Zuge der Überarbeitung des IAS 38 aufgehoben. Kann infolge einer Analyse aller relevanten Faktoren keine Abschätzung über den Zeitraum der künftigen Nutzenzuflüsse aus dem Vermögenswert vorgenommen werden, so wird eine unbestimmbare Nutzungsdauer unterstellt. Eine unbestimmbare Nutzungsdauer ist nicht gleichbedeutend einer unendlichen Nutzungsdauer, vielmehr ist in jeder Rechnungsperiode zu überprüfen, ob sich die Nutzungsdauer des Vermögenswertes hinreichend konkretisiert hat. In diesem Fall ist der Vermögenswert umzuklassifizieren und der Vorgang bilanziell prospektiv als Schätzungsänderung zu behandeln. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer sind neben den noch nicht zur Nutzung einsetzbaren immateriellen Vermögenswerten nicht planmäßig abzuschreiben, sondern jährlich im Rahmen eines Impairment Test nach IAS 36 auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist bei Vorliegen bestimmter Anzeichen einer Wertminderung ein zusätzlicher, unterjähriger Werthaltigkeitstest durchzuführen. Im Zuge des Impairment Test ist der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes mit seinem Buchwert zu vergleichen. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, so ist eine Wertminderung in Höhe der Differenz aus beiden Werten zu erfassen.

Aufgrund der komplexen und aufwändigen Bewertung immaterieller Vermögenswerte kann gemäß IAS 36 auf die jährliche Berechnung des erzielbaren Betrags immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer verzichtet und auf den Vorjahresbetrag zurückgegriffen werden. Dafür müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Dem immateriellen Vermögenswert können keine unabhängigen Zahlungsströme zugeordnet werden, so dass dieser als Bestandteil einer ZGE auf Werthaltigkeit geprüft wird, wobei sich die Zusammensetzung dieser Bewertungseinheit seit der letzten Berechnung ihres erzielbaren Betrags nicht signifikant verändert hat.
- Bei der letztmaligen Bestimmung des erzielbaren Betrags wurde der Buchwert des Vermögenswertes beträchtlich überschritten.
- Auf Basis einer Analyse aller relevanten Ereignisse und Umstände nach der letztmaligen Bestimmung des erzielbaren Betrags ist

es unwahrscheinlich, dass der erzielbare Betrag den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

## 5.3 Folgebilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwertes

### 5.3.1 Strukturierung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten als Ausgangspunkt der Werthaltigkeitsprüfung

Wesentliche Neuerungen ergeben sich nicht nur bei der Erstkonsolidierung, sondern auch im Rahmen der Folgebilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwertes. Dieser ist zukünftig nicht mehr planmäßig abzuschreiben, sondern einem mindestens jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest auf Ebene von ZGEs oder Gruppen von ZGEs nach den Vorschriften des IAS 36 zu unterziehen.

Die Abgrenzung von ZGEs erfolgt grundsätzlich auf Basis der Steuerung des Unternehmens durch das Management (Produktlinien, Geschäftsfeldern, regionalen Tätigkeitsfeldern) oder wie Entscheidungen des Managements über die Einstellung oder Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit bzw. über den Verbleib oder die Veräußerung von Vermögenswerten getroffen werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn für diese Ebene seitens der verantwortlichen Unternehmensleitung eigenständige entscheidungsrelevante Planungen erstellt werden. Hierbei ist von der Struktur des internen Berichtswesens auszugehen (Management Approach). Die Schaffung einer neuen Berichtsstruktur für Zwecke des Impairment Test ist seitens des IASB indes nicht beabsichtigt, vielmehr soll die Strukturierung der ZGEs in Anlehnung an das interne Berichtswesen erfolgen, was zu einer zunehmenden Konvergenz zwischen internem und externem Berichtswesen führt.

Existiert für den Output einer Gruppe von Vermögenswerten ein aktiver Markt, sind diese unabhängig von der späteren Verwendung der hervorgebrachten Produkte stets als ZGE zu identifizieren. Die ZGEs sind von Periode zu Periode für die gleichen Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten stetig zu identifizieren. Sofern im Einzelfall, etwa im Falle einer Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens durch Restrukturierung oder Verschmelzung, eine Änderung gerechtfertigt ist, ist diese umzusetzen und im Anhang zu erläutern.

### 5.3.2 Allokation von Vermögenswerten auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten

Die Ermittlung des Buchwertes einer ZGE und die damit verbundene Allokation von Vermögenswerten und Schulden hat konsistent zur Bestimmung des Nutzungswertes der jeweiligen ZGE zu erfolgen. Die Zuordnung von Vermögenswerten zu einer ZGE kann entweder direkt oder durch Verteilung auf einer vernünftigen und stetigen Basis erfolgen. Im Regelfall wird der Buchwert einer angesetzten Schuld einer ZGE nicht zugeordnet, es sei denn, der erzielbare Betrag für eine ZGE kann nicht ohne die Berücksichti-

gung dieser Schuld bestimmt werden, da etwa ein potenzieller Erwerber der ZGE die Schuld mit übernehmen muss.

Des Weiteren sind die Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwertes und gemeinschaftlicher Vermögenswerte wie etwa eines Hauptverwaltungsgebäudes oder eines Forschungszentrums dem Buchwert einer ZGE auf einer vernünftigen und stetigen Basis anteilig zuzurechnen.

Da bei der Bestimmung des Nutzungswertes Cash Flows aus Finanzierungsaktivitäten und Ertragsteuerzahlungen nicht berücksichtigt werden, sind auch im Rahmen der Ermittlung des Buchwertes entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Folglich sind weder flüssige Mittel und Bankverbindlichkeiten noch aktive und passive latente Steuern, Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grund von steuerlichen Erstattungsansprüchen bzw. Verpflichtungen sowie Steuerrückstellungen dem Buchwert der ZGE zuzurechnen. Abbildung 3 verdeutlicht die Zusammensetzung des Buchwertes einer ZGE.

### 5.3.3 Allokation des Geschäfts- oder Firmenwertes auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten

Da der Geschäfts- oder Firmenwert keine Zahlungsmittelzuflüsse generiert, die unabhängig von anderen Vermögenswerten oder Gruppen von Vermögenswerten sind, erfolgt der Werthaltigkeitstest auf Ebene von ZGEs. Der im Rahmen der Kaufpreisallokation ermittelte Geschäfts- oder Firmenwert ist zum Erwerbszeitpunkt direkt auf jene ZGEs oder Gruppen von ZGEs zu verteilen, die vom erwarteten Synergiepotenzial aus dem Unternehmenszusammenschluss künftig profitieren werden. Dabei ist es unerheblich, ob andere Vermögenswerte oder Schulden des akquirierten Unternehmens dieser ZGE oder Gruppen von ZGEs zugeordnet werden. Für den Fall, dass der Geschäfts- oder Firmenwert nicht direkt zurechenbar ist, kann die Allokation bspw. anhand der relativen Werte der ZGEs erfolgen. Dabei können verschiedene Größen wie etwa der Ertragswertanteil, EBIT oder EBITDA als Verteilungsmaßstab herangezogen werden.

Der Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert ist auf jenen Ebenen vorzunehmen, auf denen das Management die Entwicklung des Geschäfts- oder Firmenwerts überwacht. Hierbei ist von der Struktur des internen Berichtswesens auszugehen. Wird auf die Leitungsebene abgestellt, welche über Unternehmenserwerbe entscheidet, erfolgt die Abgrenzung der Testebenen für die Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwertes in der Regel auf einer höheren Ebene als dies bei der Werthaltigkeitsprüfung von einzelnen Vermögenswerten der Fall ist. Häufig profitieren eine Vielzahl von ZGEs von den Synergien aus einem Unternehmenszusammenschluss, wobei der Geschäfts- oder Firmenwert lediglich auf eine übergeordnete Gruppe von ZGEs im Sinne des Management Approach allokiert werden kann. Obwohl ein Teil des Geschäfts- oder Firmenwertes mit diesen kleineren ZGEs in Verbindung steht, erfolgt der Werthaltigkeitstest vielfach

auf einer höheren Ebene, da eine sinnvolle Allokation des Geschäfts- oder Firmenwertes auf kleinere Einheiten auf Grundlage des vorherrschenden internen Berichtswesens nicht gewährleistet werden kann. Als Obergrenze einer Testebene darf eine ZGE oder Gruppe von ZGEs, der ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet werden kann, nicht größer definiert werden als ein für Zwecke der Segmentberichterstattung nach IAS 14 gebildetes Segment des primären oder sekundären Berichtsformats.

Die Verteilung eines erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, welches nach dem Erwerbszeitpunkt begonnen hat, abzuschließen. Der Allokation des Geschäfts- oder Firmenwertes kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als diese mit der künftigen Strategie des Unternehmens abgestimmt werden sollte. So kann einerseits ein potenzieller Wertminderungsaufwand des Geschäfts- oder Firmenwertes umgangen werden, indem dieser auf ZGEs mit hohen und stabilen Ertragsersparungen verteilt wird. Andererseits führt die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwertes auf ZGEs mit rückläufigem Wachstum zu einem potenziellen Wertberichtigungsbedarf. Wird ein Geschäftsbereich als Teil einer ZGE, der ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet worden ist, veräußert, so ist auch ein Teil des Geschäfts- oder Firmenwertes dem Buchwert dieses Geschäftsbereichs zuzuordnen, um den Veräußerungserlös zu bestimmen. Die Verteilung erfolgt anhand der relativen Werte des veräußerten Geschäftsbereichs und der verbleibenden ZGE, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer sachgerechteren Allokation. Im Falle einer Reorganisation der Berichtsstruktur, die die Zusammensetzung der ZGEs, denen ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet worden ist, verändert, hat ebenfalls eine Umverteilung des Geschäfts- oder Firmenwertes anhand der relativen Werte oder einer besser geeigneten Methode zu erfolgen.

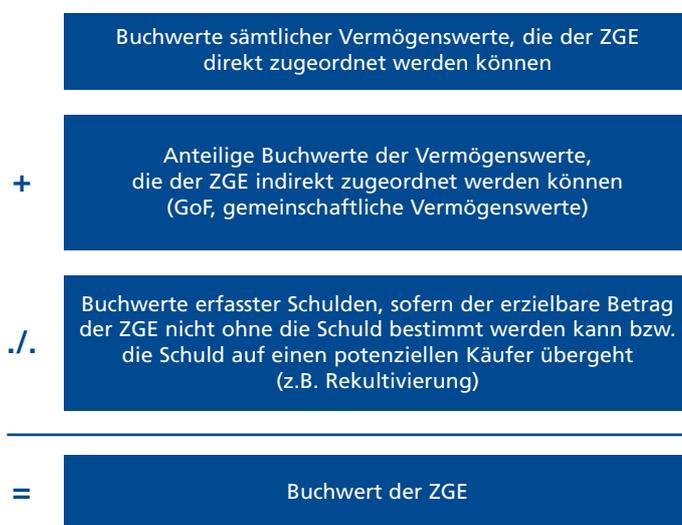


Abbildung 3: Ermittlung des Buchwertes einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit

### 5.3.4 Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert

Nachdem der Geschäfts- oder Firmenwert für Zwecke des Impairment Test auf ZGEs oder Gruppen von ZGEs verteilt worden ist, geben die folgenden Ausführungen Antworten auf die Fragen, wann ein Werthaltigkeitstest durchzuführen und wie die Erfassung eines gegebenenfalls entstandenen Wertberichtigungsaufwands zu verteilen ist.

#### Zeitpunkt des Werthaltigkeitstests

Der jährliche Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Dieser Zeitpunkt ist jedoch für die nächsten Impairment Tests im Sinne einer stetigen Anwendung in den Folgeperioden beizubehalten, wobei verschiedene ZGEs zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Werthaltigkeit überprüft werden können. Resultiert ein Teil des einer ZGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes aus einem Unternehmenszusammenschluss der laufenden Berichtsperiode, ist diese ZGE vor Ende der laufenden Periode auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

Von einer Durchführung des jährlichen Werthaltigkeitstests kann abgesehen werden, wenn

- sich die Zusammensetzung der Vermögenswerte und Schulden der ZGE seit der letzten Bestimmung des erzielbaren Betrags nicht signifikant geändert hat und
- der erzielbare Betrag den Buchwert der ZGE bei der letzten Berechnung des erzielbaren Betrags beträchtlich überstiegen hat und
- es unwahrscheinlich ist („remote“), dass der erzielbare Betrag denjenigen der letztmaligen Berechnung unterschreitet.

Da für Zwecke des jährlichen Werthaltigkeitstests bei der Bestimmung des Nutzungswertes regelmäßig auf Finanzpläne des Managements zurückzugreifen ist, sollte der Testzeitpunkt mit dem Zeitpunkt der Unternehmensplanung übereinstimmen.

Neben dem obligatorisch durchzuführenden jährlichen Impairment Test tritt ein zusätzlicher Werthaltigkeitstest, wenn interne oder externe Indikatoren, so genannte „Triggering Events“, eine Wertminderung eines Vermögenswertes andeuten, woraufhin der erzielbare Betrag einer ZGE zu bestimmen ist. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, ist ein zusätzlicher außerplanmäßiger Wertberichtigungsaufwand zu erfassen.

#### Ablauf des Werthaltigkeitstests

IAS 36 gibt eine bestimmte Reihenfolge zum Ablauf von Werthaltigkeitsprüfungen vor. Besteht für die einzelnen Vermögenswerte einer ZGE ein Wertberichtigungsbedarf, so sind zunächst diese einem Impairment Test zu unterziehen, bevor die gesamte ZGE auf Werthaltigkeit getestet wird. Für den Fall, dass der Goodwill lediglich einer Gruppe von ZGEs zuordenbar ist und Indikatoren

einer Wertminderung für eine ZGE der Gruppe vorliegen, ist in einem ersten Schritt die einzelne ZGE auf Werthaltigkeit zu überprüfen, bevor in einem zweiten Schritt der Goodwill auf Ebene einer Gruppe von ZGEs dem Werthaltigkeitstest unterzogen wird.

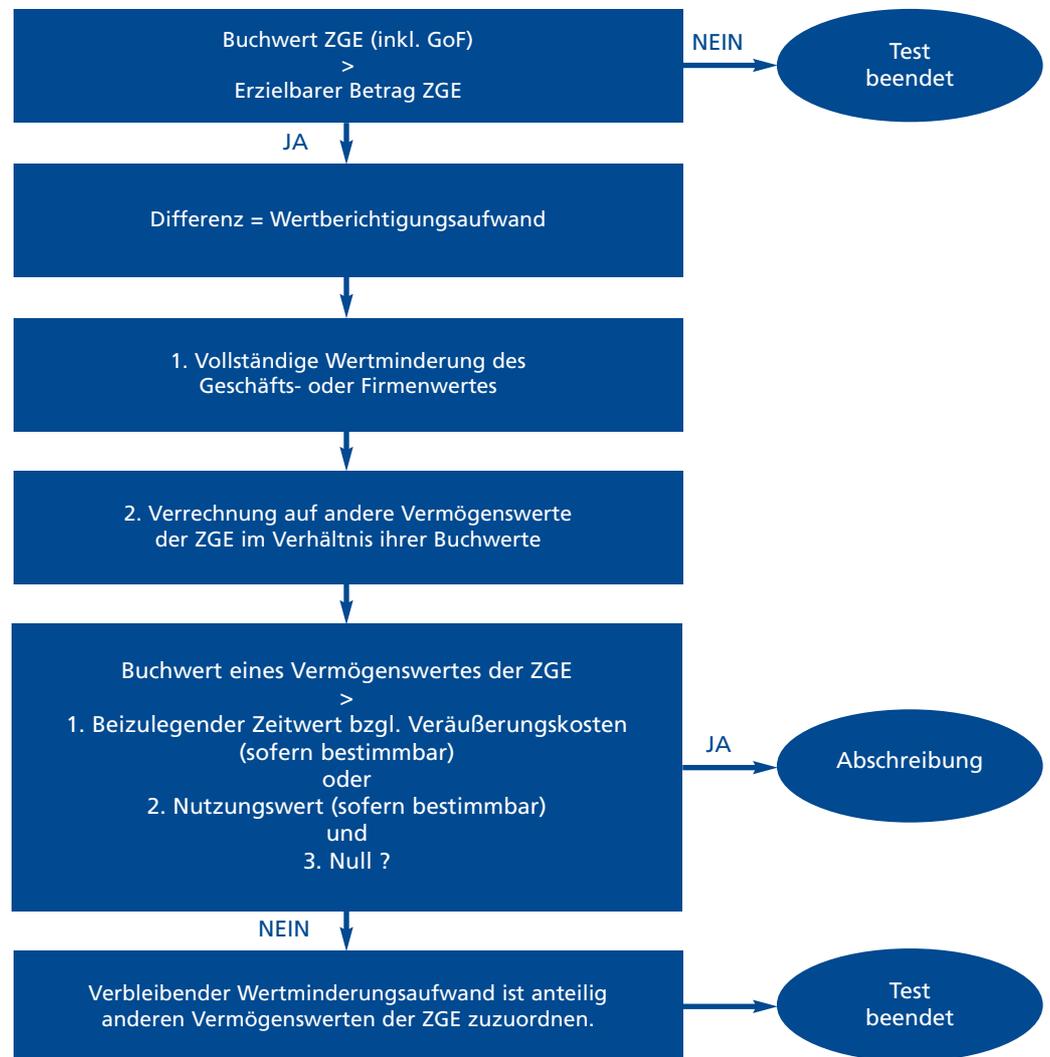
Im Zuge des Werthaltigkeitstests für den Geschäfts- oder Firmenwert wird der Buchwert der ZGE (inklusive Geschäfts- oder Firmenwert) mit seinem erzielbaren Betrag verglichen. Übersteigt der erzielbare Betrag den Buchwert, liegt keine Wertminderung vor, so dass der Werthaltigkeitstest an dieser Stelle beendet ist. Unterschreitet hingegen der erzielbare Betrag den Buchwert der ZGE, ergibt sich der Wertberichtigungsbedarf der ZGE aus der Differenz der beiden Werte. Anschließend ist der Wertminderungsaufwand vollständig auf den Geschäfts- oder Firmenwert zu verrechnen. Verbleibt hiernach ein weiterer Wertberichtigungsaufwand, ist dieser im Verhältnis der Buchwerte der anderen Vermögenswerte der ZGE auf diese zu verteilen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass kein Vermögenswert unter seinem erzielbaren Betrag und Null angesetzt werden darf. Ist der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes der ZGE nicht bestimmbar, kann die Verteilung des Wertminderungsaufwands auf beliebige Weise erfolgen. Der Ablauf des Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert wird in Abbildung 4 zusammengefasst.

#### Berücksichtigung von Minderheitenanteilen

Handelt es sich bei der auf Werthaltigkeit zu testenden ZGE um eine nicht vollständig im Besitz des Unternehmens stehende Einheit, ist für Zwecke des Impairment Test der Minderheitenanteil zu berücksichtigen. Da die Minderheiten zwar an den stillen Reserven und Lasten in den Vermögenswerten und Schulden, nicht jedoch am Geschäfts- oder Firmenwert partizipieren, ist dieser fiktiv um den Minderheitenanteil anzupassen und erhöht somit den Buchwert der ZGE. Hiermit wird eine adäquate Vergleichsbasis zum erzielbaren Betrag hergestellt, indem die Minderheiten implizit Berücksichtigung finden. Ergibt sich ein Wertberichtigungsbedarf für den Geschäfts- oder Firmenwert, ist dieser wiederum in einen Minderheiten- und einen Mehrheitsanteil aufzuteilen, wobei Letzterer die vorzunehmende Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes darstellt.

## 6. Angabepflichten

Grundsätzlich haben Unternehmen sämtliche Informationen offen zu legen, die es den Adressaten des Jahresabschlusses ermöglichen, die Umstände und finanziellen Auswirkungen eines Unternehmenszusammenschlusses einzuschätzen. Mit der Veröffentlichung des IFRS 3 und den damit verbundenen Änderungen der IAS 36 und IAS 38 wurden umfangreiche, bisher nicht verpflichtend im Anhang anzugebende Sachverhalte eingeführt. Die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte stellen lediglich die wesentlichen Angabepflichten dar und sind nicht als vollständige Auflistung zu verstehen.



**Abbildung 4: Werthaltigkeitstest des Geschäfts- oder Firmenwertes auf Basis einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit**

Folgende Informationen sind nach IFRS 3 obligatorisch anzugeben:

- Der Name und eine Beschreibung der Gesellschaften, der Erwerbszeitpunkt sowie die Angabe von zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereichen
- Die Zusammensetzung der Kosten des Unternehmenserwerbs, der Anteil erworbener Stimmrechtsaktien, die Anzahl und der beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Aktien
- Der beizulegende Zeitwert für jede Gruppe von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden und deren Buchwerte vor dem Zusammenschluss
- Die Höhe eines negativen Unterschiedsbetrags und die Angabe des Postens in der Gewinn- und Verlustrechnung, in welcher dieser erfasst wurde
- Eine Beschreibung der Umstände, die zum Ausweis eines Geschäfts- oder Firmenwertes oder eines negativen Unterschiedsbetrags geführt haben
- Der Beitrag des Periodengewinns/-verlustes des erworbenen Unternehmens im Ergebnis des Erwerbers nach dem Erwerbszeitpunkt
- Eine Beschreibung der Umstände, die lediglich zu einer vorläufigen Bilanzierung des Erwerbs zum Geschäftsjahresende geführt haben
- Der Umsatz und das Periodenergebnis des zusammengeschlossenen Unternehmens, so als ob sämtliche Unternehmenserwerbe der Berichtsperiode zu Beginn dieser Periode stattgefunden hätten, sofern ein angemessenes Kosten-/Nutzenverhältnis gewahrt bleibt

- Die Angabe der finanziellen Auswirkungen von Gewinnen, Verlusten, Fehlerkorrekturen und anderer Anpassungen der laufenden Periode in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse, die in der laufenden oder in früheren Perioden initiiert worden sind,
- Eine Überleitungsrechnung des Buchwertes des Geschäfts- oder Firmenwertes vom Beginn der Periode bis zum Ende der Berichtsperiode

Hinsichtlich des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 verlangt der IASB nunmehr die Angabe folgender Sachverhalte:

- Eine Beschreibung der ZGE sowie der Ereignisse und Umstände, die zu einem wesentlichen Wertminderungsaufwand geführt haben
- Die Höhe des Wertberichtigungsaufwands für jedes berichtspflichtige Segment basierend auf dem primären Berichtsformat
- Eine Begründung für eine Änderung der Zusammensetzung von ZGEs
- Die Angabe, welcher Wert den erzielbaren Betrag bestimmt (Grundlagen für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten und Diskontierungsfaktor zur Bestimmung des Nutzungswertes)
- Eine Begründung und der Betrag für einen während der Periode im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses entstandenen nicht auf ZGEs allokierten Geschäfts- oder Firmenwert

Darüber hinaus sind nachstehende Angaben für ZGEs, bei denen immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer oder ein Geschäfts- oder Firmenwert einen wesentlichen Teil des Buchwertes darstellen, im Abschluss anzugeben:

- Der Buchwert des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer sowie die Grundlage zur Bestimmung des erzielbaren Betrags
- Eine detaillierte Beschreibung der Ermittlung des Nutzungswertes (grundlegende Annahmen, Vorgehensweise des Managements, Planungsperiode, Wachstumsrate, Diskontierungszinssatz)
- Eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten (Marktpreise, grundlegende Annahmen, Vorgehensweise des Managements)

## 7. Übergangsvorschriften

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Standards ist die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts auszusetzen und der Buchwert der Posten anhand des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 zu überprüfen. Ein bereits bilanzierter negativer Geschäfts- oder Firmenwert ist gegen die Gewinnrücklagen auszubuchen. Immaterielle Vermögenswerte, die unter den neuen Vorschriften die Ansatzkriterien erfüllen, sind einerseits aus dem bereits bilanzierten Geschäfts- oder Firmenwert zu extrahieren und separat anzusetzen. Andererseits sind bisher bilanzierte immaterielle Vermögenswerte in den Geschäfts- oder Firmenwert umzugliedern, sofern die Ansatzkriterien nicht mehr erfüllt sind oder ein explizites Aktivierungsverbot besteht.

## 8. Ausblick

In der zweiten Phase des Projektes „Business Combinations“ setzt sich der IASB im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit dem US-amerikanischen Standard Setter FASB mit speziellen Vorschriften zur Anwendung der Erwerbsmethode auseinander. Im Zuge der Vereinheitlichung internationaler Rechnungslegungsvorschriften erfolgt eine umfassende Überarbeitung der Richtlinien zum Purchase Accounting. Neben der Abhandlung bisher nicht geregelter Sachverhalte wird auch eine Überprüfung bereits bestehender Vorschriften vorgenommen, so dass sich durch die Verabschiedung eines Standards zur Anwendung der Erwerbsmethode Änderungen an den Vorschriften des IFRS 3 ergeben können. Ein entsprechender Standardentwurf wird für das zweite Quartal 2004 erwartet. In Bezug auf die Anwendung der Erwerbsmethode werden unter der Arbeitsprämisse eines Tauschs gleicher Werte im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses folgende Themenbereiche diskutiert:

- Behandlung von Minderheitenanteilen: u.a. Erstansatz des Goodwill zuzüglich des Minderheitenanteils (Full Goodwill Method), Auswirkungen einer Veränderung der Beteiligungshöhe mit und ohne Verlust der Beherrschung (Übergangs- und Entkonsolidierung), Ausweisfragen
- Behandlung von sukzessiven Anteilerwerben
- Bestimmung des Kaufpreises: u.a. Bewertungsstichtag der abgegebenen Aktien, Erwerbszeitpunkt, Kontrollprämien und Paketabschlüsse, direkt dem Erwerb zuordenbare Kosten, Ansatz und Bewertung von nachträglichen Kaufpreisanpassungen, Gewinne und Verluste aus einer Transaktion
- Bewertung identifizierter Vermögenswerte und Schulden: u.a. Restrukturierungsrückstellungen, latente Steuern, Richtlinien zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, Eventualschulden

## 9. Zusammenfassung

Mit der Veröffentlichung des IFRS 3 hat der IASB einen wesentlichen Schritt zur Vereinheitlichung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften zur bilanziellen Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen vollzogen. Unternehmenszusammenschlüsse werden fortan einheitlich als Erwerbsvorgang dargestellt und erhöhen somit die Vergleichbarkeit der Jahresabschlussinformationen. Durch die Einführung neuer und eindeutiger Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte wird die Transparenz von Unternehmenszusammenschlüssen erhöht. Dabei wird den Abschlussadressaten eröffnet, wofür durch das erwerbende Unternehmen der Kaufpreis entrichtet worden ist. Darüber hinaus stellt der mindestens jährlich durchzuführende Werthaltigkeitstest sicher, dass über eine gegebenenfalls vorzunehmende außerplanmäßige Abschreibung der tatsächliche Werteverzehr des Geschäfts- oder Firmenwertes dargestellt wird. Hierdurch wird einerseits die Relevanz der Jahresabschlussinformationen für die Adressaten erhöht. Andererseits verpflichtet es die Unternehmen, die Verlässlichkeit der Informationen durch detaillierte und umfangreiche Dokumentationspflichten sicherzustellen. Die Neuregelungen des IFRS 3, IAS 36 und IAS 38 sind ihrem Ausmaß für die Bericht erstattenden Unternehmen nicht zu unterschätzen. Die komplexen Neuregelungen, insbesondere in Bezug auf die Bewertung immaterieller Vermögenswerte, die Strukturierung und Allokation von Vermögenswerten und Schulden auf ZGEs und nicht zuletzt die regelmäßige Durchführung von Werthaltigkeitstests stellen die nach IFRS Rechnung legenden Unternehmen vor erhöhte Anforderungen. Diese gilt es kurzfristig zu bewältigen, auch wenn dies nur in einem personal- und kostenintensiven Prozess möglich ist.

## Anhang

### Potenzielle im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene immaterielle Vermögenswerte

#### Vermögenswerte, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Rechte die Definition immaterieller Vermögenswerte erfüllen

##### Marketing

- Markenzeichen, Markennamen, Dienstleistungsmarken, Kollektivmarken, Zertifizierungsmarken
- Internet-Domain-Namen
- Warengestaltung (einzigartige Farbe, Form oder Verpackung)
- Zeitungsimpressi
- Wettbewerbsklauseln

##### Kunden

- Auftragsbestände
- Kundenverträge und ähnliche Kundenbeziehungen

##### Kunst

- Schauspiele, Opern, Balletts
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und andere literarische Werke
- Musikalische Werke wie Kompositionen, Liedtexte, Werbemodellen
- Video und audiovisuelles Material einschließlich Filme, Musikvideos und Fernsehprogramme

##### Verträge

- Lizenzvereinbarungen
- Werbe-, Ausführungs-, Management-, Leistungs- und Lieferungsverträge
- Leasingvereinbarungen
- Baugenehmigungen
- Franchisevereinbarungen
- Betriebsrechte und Senderrechte
- Nutzungsrechte wie bspw. Bohr-, Wasser-, Luftraum-, Mineralien-, Holzfallrechte
- Dienstleistungsverträge wie Hypothekenabwicklungsverträge
- Arbeitsverträge, welche aus Sicht des Arbeitgebers günstig sind

##### Technologie

- Patentierte Technologien
- Computersoftware
- Geschäftsgeheimnisse wie bspw. geheime Formeln, Prozesse, Rezepte

#### Vermögenswerte, die allein auf Grund ihrer Separierbarkeit die Definition immaterieller Vermögenswerte erfüllen

##### Kunden

- Kundenlisten
- Nichtvertragliche Kundenbeziehungen

##### Technologie

- Unpatentierte Technologien
- Datenbanken

## Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

**Berlin:** Reinhard Scharpenberg +49 30 25468-104

**Düsseldorf:** Adrian Crampton und Paul-Herbert Thiede  
+49 211 8772-2333 bzw. -2347

**Frankfurt:** Dr. Andreas Barckow +49 69 75695-6520

**Hamburg:** Jodi Gentilozzi +49 40 32080-4580

**Hannover:** Dr. Frank Beine +49 511 3023-202

**München:** Peter Götz +49 89 29036-8165

**Redaktion:** Dr. Andreas Barckow, Lars Wiechen

## Deloitte – Spezialisten bei Fragen der Internationalen Rechnungslegung

Deloitte ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Als Einzige der Big Four bietet Deloitte ein umfassendes Leistungsspektrum aus Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance-Beratung. Mit mittlerweile 3.200 Mitarbeitern in 18 Niederlassungen betreut Deloitte seit mehr als 90 Jahren Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe aus fast allen Wirtschaftszweigen. Über den Verbund mit Deloitte Touche Tohmatsu ist Deloitte mit 120.000 Mitarbeitern in nahezu 150 Ländern auf der ganzen Welt vertreten.

In unserem IFRS Centre of Excellence konzentrieren wir uns auf die Beratung und Unterstützung von Mandanten bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS sowie bei fachlichen Fragen zu den einzelnen Standards.

Ergänzt durch unser internationales Netzwerk und die Mitarbeit unserer Partner in nationalen und internationalen Gremien wie z.B. im International Accounting Standards Board (IASB), im International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und im Standards Advisory Council (SAC) bieten wir Ihnen maßgeschneiderte Beratungsleistungen auf höchstem Niveau.

Aktuelle Informationen zur internationalen Rechnungslegung veröffentlichen wir zeitnah im Internet unter der Adresse <http://www.iasplus.com> und in Kürze auch in deutscher Sprache unter <http://www.iasplus.de>

## Unser Beratungsansatz

Unsere Mitarbeiter planen mit Ihnen zielorientiert Ihr Umstellungsprojekt und unterstützen Sie in allen Phasen der Umsetzung.



### 1. Diagnose und Entscheidungsphase

Formulierung einer Rechnungslegungsstrategie und Identifikation des Anpassungsbedarfs

### 2. Planungsphase

Zusammenstellung des Projektteams, Ausformulierung des Projektplans unter Konkretisierung von Zwischenzielen und Deadlines

### 3. Vorbereitung der Unternehmensbereiche

Technische, personelle und organisatorische Vorbereitung aller betroffenen Unternehmensbereiche

### 4. Implementierungsphase

Erstellung eines Probeabschlusses, Ermittlung notwendiger Verbesserungen und endgültige Überleitung der Berichterstattung auf die Rechnungslegung nach IFRS

## Wo Sie uns finden

### **86153 Augsburg**

Werner-Haas-Straße 2  
Tel +49 821 56869-0

### **10719 Berlin**

Kurfürstendamm 23  
Tel +49 30 25468-01

### **01097 Dresden**

Theresienstraße 29  
Tel +49 351 81101-0

### **40476 Düsseldorf**

Schwannstraße 6  
Tel +49 211 8772-01

### **99084 Erfurt**

Anger 81  
Tel +49 361 65496-0

### **60486 Frankfurt am Main**

Franklinstraße 50  
Tel +49 69 75695-01

### **85354 Freising**

Weihenstephaner Berg 4  
Tel +49 8161 51-0

### **06108 Halle/Saale**

Am Kirchtor 7  
Tel +49 345 2199-6

### **20355 Hamburg**

Hanse-Forum  
Axel-Springer-Platz 3  
Tel +49 40 32080-0

### **30159 Hannover**

Georgstraße 52  
Tel +49 511 3023-0

### **04103 Leipzig**

Großer Brockhaus 1  
Tel +49 341 992-7000

### **L-1150 Luxembourg**

291, Route d'Arlon  
Tel +352 450188-1

### **39104 Magdeburg**

Hasselbachplatz 3  
Tel +49 391 56873-0

### **68161 Mannheim**

Q 5, 22  
Tel +49 621 15901-0

### **81669 München**

Rosenheimer Platz 4  
Tel +49 89 29036-0

### **90482 Nürnberg**

Business Tower  
Ostendstraße 100  
Tel +49 911 23074-0

### **70597 Stuttgart**

Löffelstraße 42  
Tel +49 711 16554-01

### **69190 Walldorf**

Altrottstraße 31  
Tel +49 6227 7332-60



Deloitte Touche Tohmatsu ist ein Verein schweizerischen Rechts und haftet als solcher nicht für seine Mitgliedsunternehmen. Die Mitgliedsunternehmen, auch wenn sie unter den Bezeichnungen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftreten, sind rechtlich selbstständig und unabhängig und haften nicht für das Handeln oder Unterlassen eines anderen Mitgliedsunternehmens. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen und nicht durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2004 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

[www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

Stand 5/2004

Member of  
**Deloitte Touche Tohmatsu**